



## STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis  
Amtsleitung

Zahl: 163/2024 – Ing. MMag. Eckk.

4910 Ried i. I., 29.02.2024

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: [amtsleitung@ried.gv.at](mailto:amtsleitung@ried.gv.at)

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 29.02.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Stadtgemeinde Ried im Innkreis erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

### § 2

#### Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

angeschlagen am: 07.03.2024

abgenommen am: 25.03.2024

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

### § 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### § 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die **Beistellung** von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## § 5

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine

Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7

### **Entstehen des Abgabenspruchs**

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 9

### **Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Feuerwehr-Gebührenordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner

angeschlagen am: 07.03.2024

abgenommen am: 25.03.2024

## Anlage I

### Gebührengruppe A

**Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	33,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	33,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	18,00

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr <sup>1</sup>
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	64,00	320,00
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	91,00	455,00
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	107,00	535,00
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	123,00	615,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	138,00	690,00
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	138,00	690,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	160,00	800,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	240,00	1.200,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	272,00	1.360,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	249,00	1.245,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	229,00	1.145,00
2.12	Universallöschfahrzeug, Großstanklöschfahrzeug	198,00	990,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	150,00	750,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	182,00	910,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	303,00	1.515,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	45,00	225,00
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	30,00	150,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	28,00	140,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	59,00	295,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	107,00	535,00
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,00	90,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	52,00	260,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	76,00	380,00
2.24	Tunnellüfter	75,00	375,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	109,00	545,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	44,00	220,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	58,00	290,00

<sup>1</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>2</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,00	85,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,00	110,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	34,00	170,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,00	55,00

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr <sup>3</sup>
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,00	110,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,00	145,00
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	39,00	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	52,00	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	64,00	319,00
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	76,00	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	88,00	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	111,00	550,00
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	36,00	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

<sup>2</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>3</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>4</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		33,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	29,00	145,00
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	4,00	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	5,00	
5.06	4 l - 200 bar	6,00	
5.07	7 l - 200 bar	10,00	
5.08	10 l - 200 bar	11,00	
5.09	12 l - 200 bar	12,00	
5.10	15 l - 200 bar	15,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,00	
5.12	50 l - 200 bar	45,00	
5.13	50 l - 300 bar	65,00	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>5</sup>
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		31,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,00	85,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		45,00
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,00	85,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		14,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	39,00	195,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	51,00	255,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		48,00
6.10	Zelt über 10 Personen		66,00
6.11	Wärmebildkamera	39,00	195,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	25,00	125,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	28,00	140,00
6.14	Feldbett		7,00
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	25,00	125,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	38,00	190,00

<sup>4</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>5</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>6</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	20,00	100,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		26,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	39,00 bzw. nach Aufwand	195,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	101,00 bzw. nach Aufwand	505,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		28,00

## 8 Wasserdienst

Pos	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>7</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	64,00	320,00
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	39,00	195,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	61,00	305,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,00	45,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		69,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		113,00
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	15,00	75,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	76,00	380,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	61,00	305,00
8.13	Unterwasserschneidegerät	45,00	225,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	37,00	185,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	25,00	125,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	51,00	255,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>8</sup>
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,00	90,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	26,00	130,00
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,00

<sup>6</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>7</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>8</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>9</sup>
10.01	Heumess-Sonde		15,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	26,00	130,00
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>10</sup>
11.01	Auffangbehälter 1000 l	15,00	75,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	26,00	130,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	36,00	180,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	36,00	180,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	15,00	75,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	38,00	190,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,00
11.08	Kanister 50 l		12,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	8,00	40,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,00	60,00
11.11	Ölfass bis 200 l	8,00	40,00
11.12	Behälter 220 l	12,00	60,00
11.13	Falldruckbehälter 3000-5000 l, im Pucksack	36,00	180,00
11.14	Falldruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Pucksack	55,00	275,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,00	50,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,00	50,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,00	50,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,00
11.19	Explosimeter, Gaspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		51,00
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlungsmessgerät	22,00	110,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		24,00
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		24,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		24,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		45,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		145,00
11.27	Dichtkissensatz	51,00	255,00
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	36,00	180,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	23,00	115,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,00	100,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	58,00	290,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	58,00	290,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	38,00	190,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	58,00	290,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	58,00	290,00

<sup>9</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>10</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## Gebührenggruppe B

### Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	160,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	109,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	251,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 74,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 100,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 130,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 145,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 217,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

## Gebührenggruppe C

### Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 422,00

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

## Gebührengruppe D

### Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter<sup>11</sup>

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>12</sup>
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atenschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmoos, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

## Gebührengruppe E

### Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>13</sup>
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

<sup>11</sup> Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

<sup>12</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

<sup>13</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.